

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.03.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Geplante Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

Betroffene Produktgruppe
11.14.04

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
CO₂-Reduzierung zur Erreichung der Bielefelder Klimaschutzziele

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine

Sachverhalt:

Mit dieser Informationsvorlage werden die geplanten Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes und des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (umgangssprachlich Erneuerbare-Energien-Gesetz) zusammengefasst vorgestellt.

I. Gebäudeenergiegesetz

Am 24.02.2026 wurden Eckpunkte für eine grundlegende Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hin zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) veröffentlicht und gleichzeitig über hierdurch betroffene weitere Vorgaben informiert. Bis Ostern will die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf im Kabinett beschließen, sodass sich anschließend der Deutsche Bundestag damit befassen kann. Geplant ist das neue Gesetz vor dem 01.07.2026 in Kraft treten zu lassen.

1. Geplante Änderungen im GMG gegenüber dem geltenden GEG

- Die Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 % erneuerbarer Energien bei neuen Heizungen soll entfallen. Diese Pflicht sollte laut GEG im Lauf des Jahres 2026, gestaffelt nach Größe der Städte und Gemeinden, in ganz Deutschland in Kraft treten. Bei Neubauten gilt die Pflicht bereits. Durch diese geplante Änderung dürfen zukünftig wieder bzw. weiterhin Heizungen neu verbaut werden, die ausschließlich Erdgas und Heizöl nutzen.
- Es soll eine Grüngas- und Grünheizöl-Quote geben und der Anteil soll sukzessive erhöht werden mit der sogenannten „Bio-Treppe“ für CO₂-neutrale Brennstoffe („Grüngas“ und Grünöl“ aus biogenen und synthetischen Gasen). Bestehende Beimischungspflichten laut GEG sollen deutlich abgeschwächt werden und eine höhere Beimischungsquote wird in die Zukunft verlagert:
 - o GEG: 15 % ab 01.01.2029, 30 % ab 2035 und 60 % ab 2040
 - o GMG: ab 01.01.2029 mindestens 10 %, noch nicht näher bezifferter Anstieg bis 2040

- Die Verantwortung für die Reduzierung von Treibhausgasen beim Heizen wird von den Immobilieneigentümern/innen auf die Inverkehrbringer von Gas und Heizöl verlagert.
- Die Beratungspflicht beim Einbau von Gas- oder Ölheizungen soll entfallen.

2. Bundesförderung

Die auskömmliche Finanzierung der Bundesförderung effizienter Gebäude (BEG) für energetische Sanierungsmaßnahmen und des KfW-Förderprogramms 458 „Heizungsförderung für Wohngebäude“ soll bis mindestens 2029 sichergestellt werden.

3. Umsetzung Europäische Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)

Die Vorgaben der europäischen Richtlinie EPBD sollen mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz umgesetzt werden. Dabei sollen Spielräume bei der Umsetzung ausgeschöpft werden. Zusätzlich soll sich auf EU-Ebene dafür eingesetzt werden, die Umsetzungsfristen der Richtlinie zu verlängern und die Vorschriften deutlich zu verschlanken. Mit der Umsetzung der EPBD sollen keine individuellen Sanierungsanforderungen für Wohngebäude ausgelöst werden. Die internationalen Gebäudeeffizienzklassen sollen entsprechend den europäischen Vorgaben bis Ende 2029 harmonisiert werden.

4. Kommunale Wärmeplanung (KWP)

Für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Zudem ist eine bundesweit einheitliche Vereinfachung der Beteiligungs- und Informationsformate vorgesehen.

In Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnern wird die Übermittlung aggregierter Energieverbrauchs- und Schornsteinfegerdaten künftig beschränkt auf Mehrfamilienhäuser (MFH), Nichtwohngebäude (NWG) und Prozesswärme in Industrie und Gewerbe. Für Einfamilienhäuser (EFH) entfällt die Pflicht zur Datenübermittlung vollständig.

Da für EFH künftig keine Verbrauchsdaten mehr vorliegen, wird die Verarbeitung gebäudescharfer Wärmebedarfsdaten notwendig. Diese werden jedoch bislang nicht strukturiert erfasst und müssen daher künftig extern beschafft oder rechnerisch ermittelt werden.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Kälteversorgung soll nur noch für Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern gelten und erst im Rahmen der Fortschreibung nach fünf Jahren verpflichtend werden. Diese soll sich nur noch auf die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs aktiver Kühlung sowie auf Beteiligungsprozesse beschränken.

5. Wärmenetze und Förderkulisse

Die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) soll gesetzlich verankert und finanziell aufgestockt werden. Konkrete Angaben zur Förderhöhe und zur zeitlichen Ausgestaltung liegen derzeit noch nicht vor.

Der Regulierungsrahmen für Fernwärme soll umfassend angepasst werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen liegt derzeit noch nicht in finaler Fassung vor.

Ziel der Novellierung ist eine erhöhte Transparenz, ein verbesserter Verbraucherschutz sowie eine faire und nachvollziehbare Preisbildung im Fernwärmesektor.

6. Zusammenfassung und fachliche Einschätzung

Die Klimaziele des Gebäudesektors aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz sollen formal bestehen bleiben. Eine Evaluierung ist für 2030 vorgesehen. Sollte das Ziel verfehlt werden, ist eine Nachsteuerung geplant.

Das geplante GMG erhöht die individuelle Entscheidungsfreiheit, schwächt jedoch die verbindliche Steuerungswirkung für die kommunale Wärmewende und die Emissionsreduzierung im Gebäudesektor ab.

7. Für Bielefeld bedeutet dies.

- dass die Erreichung der anvisierten Ausbauziele für Fernwärme und fossilfreie Heizsysteme der Bielefelder kommunalen Wärmeplanung (KWP) unsicherer wird.
- dass künftige Fortschreibungen der KWP durch die veränderte Datengrundlage weniger differenziert sein und an räumlicher und inhaltlicher Genauigkeit verlieren könnten. Für fachlich belastbare und nachvollziehbare Daten müssten ergänzende Datenerhebungen und vertiefende Modellierungen in der Fortschreibung der KWP eingesetzt werden.
- dass die Dimensionierung von neu geplanten Wärmenetzen sowie die Ableitung belastbarer Transformationspfade durch veränderte Datengrundlagen mit größeren Unsicherheiten behaftet sind. Dadurch wird der bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragfähige Ausbau von Wärmenetzen schwieriger planbar. Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Netzausbau und Dekarbonisierungsmaßnahmen gewinnen an Unsicherheit, da sie stärker auf Annahmen und Szenarien beruhen müssen.
- dass durch den Wegfall der 65%-Vorgabe für erneuerbare Energien im Gebäudebereich zusätzliche Unsicherheit hinsichtlich künftiger Anschlussquoten an das Fernwärmenetz und für Investitionsentscheidungen in fossilfreie Heizungssysteme entsteht. Hierdurch kann es zu einem stärkeren Zubau von Gas- und Ölheizungen kommen, wodurch die Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet eher konstant bleiben würden.

Fazit zu geplanten Änderungen des GEG

Die geplanten Neuerungen werden aktuell geprüft. Bzgl. der Wärmeplanung erfolgt dieses in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Bielefeld.

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeerzeugung noch längere Zeit auf fossilen Energieträgern basiert, gewinnt die energetische Sanierung an Bedeutung, um den Energiebedarf und damit Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

II. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

Im Jahr 2000 wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (umgangssprachlich auch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“), abgekürzt als EEG, als wirkungsvolles industriepolitisches Instrument eingeführt. Das Gesetz garantierte Anlagenbetreibern eine feste, über 20 Jahre unveränderliche Einspeisevergütung für jede in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Kilowattstunde (kWh). Diese staatlich verbürgte Planungssicherheit reduzierte das Investitionsrisiko für private Haushalte, Landwirte und kleine bis mittelständische Unternehmen auf ein Minimum. So war ein massiver Zubau an dezentraler Erzeugungskapazität auch in Regionen möglich, in denen Erneuerbare Energien-Anlagen wie Wind eine untergeordnete Rolle spielen.

Ein vom Bundeswirtschaftsministerium erarbeiteter Referentenentwurf zur Novellierung des EEG für das Jahr 2027 sieht tiefgreifende systemische Veränderungen und einen Paradigmenwechsel

von einer ausbauorientierten Subventions- und Mengenpolitik hin zu Marktintegration, zeitlicher Einspeise-Flexibilität und der allgemeinen Versorgungssicherheit als gleichrangige Ziele vor.

Die geplanten Änderungen beziehen sich sowohl auf die Solarenergie als auch auf die Windenergie. Generell soll der Anschlussvorrang bzw. die bisherige Anschlusspflicht neuer Erzeugungsanlagen für Netzbetreiber entfallen. Netzbetreiber sollen künftig selbst entscheiden, welche Projekte wann an das Netz angeschlossen werden. In Bezug auf die Windenergie soll zudem die bisher geltende Entschädigung für Windenergieanlagenbetreiber entfallen, wenn Anlagen aufgrund von Netzüberlastung abgeregelt werden. Die geplanten Änderungen würden die Planungssicherheit von Projekten deutlich erschweren bzw. könnten Projekte generell unwirtschaftlich machen. Zudem entfallen wichtige Anreize für den Netzausbau sowie zur Etablierung marktwirtschaftlicher und steuerungstechnischer Lösungen, um Stromüberschüsse effektiv zu nutzen.

Im Folgenden wird detaillierter das Thema PV beleuchtet, da es in diesem Bereich große Potenziale in Bielefeld in Bezug auf die Stromerzeugung sowie zur lokalen Wertschöpfung gibt.

Was steht im Entwurf der EEG-Novelle 2027 in Bezug auf PV-Anlagen?

„Die Förderung für Anlagen bis 25 Kilowatt installierter Leistung wird eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können.“

(Eine Förderung im eigentlichen Sinne existiert im aktuellen EEG nicht. Gemeint ist hier die aktuelle nicht erhobene Mehrwertsteuer sowie die Einspeisevergütung (bis 10 kWp Anlagenleistung rund 7,8 Cent/kWh bei Teileinspeisung, rund 12,3 Cent/kWh bei Volleinspeisung).

Betreiber*innen kleiner PV-Anlagen können als „förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme“ „eine befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen“. Dies würde für Anlagen mit weniger als 25 kWp, die ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb gehen, gelten. Ab Januar 2028 reduziert sich die Leistungsgrenze auf 10 kWp. Ab 2029 ist dem Entwurf zufolge für dann in Betrieb gehende Anlagen keine Netzbetreiberabnahme mehr vorgesehen.

„Es wird (...) keinen Vertrauensschutz für neue Anlagen geben, dauerhaft ohne Direktvermarktung betrieben werden zu können, wenn Strom in das Netz eingespeist wird.“

Das Kernstück der Reformpläne bildet also die vollständige Abschaffung der fixen EEG-Einspeisevergütung für neu installierte, kleine Photovoltaik-Dachanlagen. An die Stelle der staatlich garantierten Mindestvergütung soll eine verpflichtende Direktvermarktung des dezentral erzeugten Solarstroms an der europäischen Strombörse treten, womit jede*r Kleinanlagenbetreiber zum Marktakteur wird.

Wie ist die aktuelle PV-Situation in Bielefeld?

Der PV-Ausbau in Bielefeld hat insbesondere in den letzten 3-4 Jahren deutlich zugenommen, was auch in Abb. 1 zu erkennen ist.

Ende 2025 waren in Bielefeld rund 170.000 kWp PV-Leistung installiert. Es ist anzunehmen, dass dem beachtlichen Ausbau multifaktorielle Aspekte zu Grunde liegen, wie die Streichung der Mehrwertsteuer und allgemein günstigere Anlagenkomponenten, der Krieg in der Ukraine und nicht zuletzt die Bielefelder PV-Förderung, mit der von 2020 bis 2023 insgesamt rund 600 Dach-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von insgesamt über 5 MWp gefördert wurden.

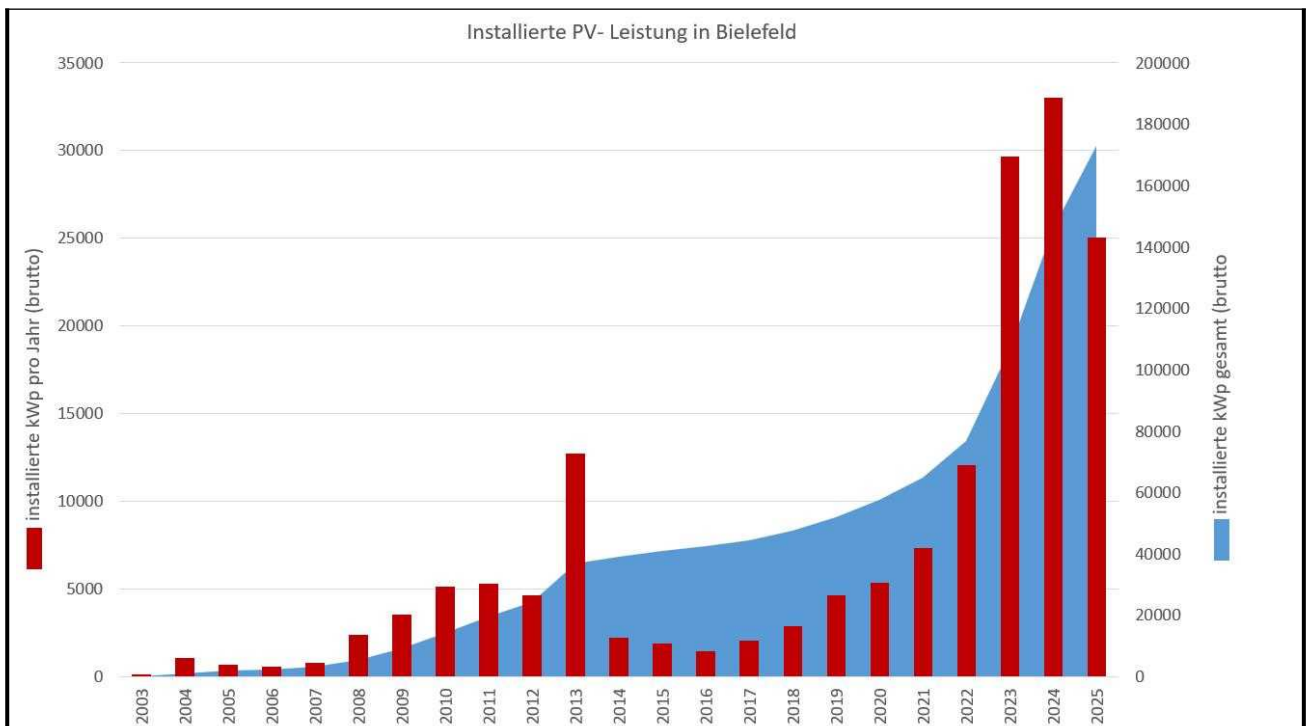


Abb. 1: Installierte PV-Leistung in Bielefeld. Quelle: Umweltamt Stadt Bielefeld, 2026

Wie der nachfolgenden Abb. 2 „In Betrieb genommene kWp nach Größenklasse“ deutlich zu entnehmen ist, tragen insbesondere kleinere PV-Anlagen mit mehr als 50% wesentlich zur Energiewende in Bielefeld bei (im Bundesdurchschnitt machen kleinere PV-Anlagen etwa 1/3 der Gesamtleistung aus). Neben der Klimaneutralität ist es in Bielefeld zudem erklärtes Ziel den Ausbau von Dach-PV dem Ausbau von Photovoltaik in der Fläche vorzuziehen.

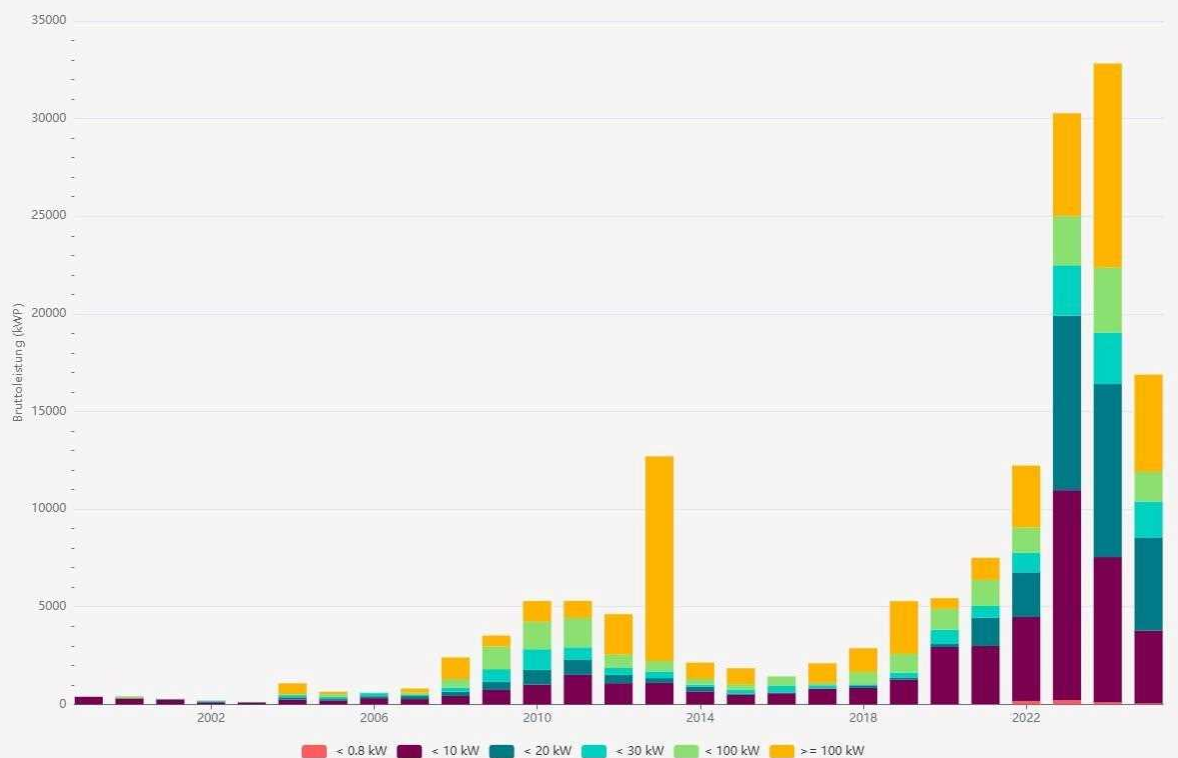


Abb. 2: In Betrieb genommene kWp nach Größenklasse. Quelle: wattbewerb.de, letzter Zugriff 08.09.2025

Fazit zu geplanten Änderungen des EEG

Sollte die Gesetzesnovelle in der aktuellen Form auf den Weg gebracht und von Bundespolitik beschlossen werden, gilt es von kommunaler Seite mit entsprechenden lokalen Maßnahmen gegenzusteuern, um den PV-Ausbau in Bielefeld nicht nachhaltig durch eine organisatorische und vor allem finanzielle Überforderung von Kleinanlagenbetreibern und Bürgerenergieprojekten zu schwächen. Wenn Bundesanreize wegfallen, sollten geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden. Für die Ausgestaltung dieser Maßnahmen ist es wichtig, Akteure aus Verwaltung, Handwerk, (Energie-)Wirtschaft und Bürgerschaft einzubinden, um den Ausbau von PV-Anlagen in Bielefeld weiterhin voranzutreiben.

Beigeordneter

(Martin Adamski)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.